



**DOENHAUSER
SCHÜTZENVEREIN
VON 1920 E.V.**

.....

Beitragsordnung

vom 20. März 2022

.....

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 13 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20. März 2022.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. beitragsfrei gestellte Ehrenmitglieder sind ausgenommen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird im Februar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

ALLGEMEINE BEITRAGSSÄTZE	
bis 10 Jahre	40,00 Euro
11 – 17 Jahre	50,00 Euro
18 – 74 Jahre	70,00 Euro
ab 75 Jahre und Ehrenmitglieder	30,00 Euro (ab 01.01.2026)
FAMILIENBEITRAGSSATZ	
2 Erwachsene + 1 Kind bis 16 Jahre; jedes weitere Kind 10 Euro zusätzlich	120,00 Euro
Alleinerziehende + 1 Kind bis 16 Jahre; Jedes weitere Kind 10 Euro zusätzlich	70,00 Euro
SONDERBEITRAGSSATZ	
ALG 1, Grundsicherung für Arbeitslose, Grundsicherung allgemein Studenten und Schüler ohne eigenes Einkommen (jeweils nur auf schriftlichen Nachweis)	50,00 Euro
Aufnahmegebühr	
für alle ab 18 Jahre	Wird nicht mehr erhoben!

(2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Andere Zahlungsformen müssen zwingend mit dem Schatzmeister abgesprochen werden.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen, oder einer Zahlung in Teilbeträge zustimmen. Diese Sonderregelungen gelten nur für das jeweils laufende Jahr. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Mahngebühren in Härtefällen nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung werden nicht erhoben.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Ab dem Datum, an dem die Person nicht mehr als Mitglied geführt wird, bleiben bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Beiträge als Forderung gegenüber dem Schützenverein Doenhausen bestehen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 20. März 2022 in Kraft.

Der Beitrag wurde am 11. Januar 2026 durch die Mitgliederversammlung angepasst.